

Gesetzentwurf der GRÜNEN v. 09.11.2011

Verschärfung des Waffengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GRÜNEN nehmen den Massermord von der Insel Utoya / Norwegen zum Anlass eine strikte Verschärfung des Waffengesetzes zu fordern.

Hiermit werden unbescholtene, freie Bürger mit einem Gewaltverbrecher und Psychophaten auf eine Stufe gestellt und unter Generalverdacht gestellt.

Der Innenpolitische Sprecher der Grünen ist der Meinung, dass legale Waffenbesitzer generell ein Ego-Problem hätten. Auf die unverschämte Äußerung folgt nun der entsprechende Gesetzentwurf.

Die Entwaffnung des Volkes war schon immer ein Merkmal von totalitären Staaten wie der DDR.

Eine Demokratie wie Bundesrepublik Deutschland sollte so etwas eigentlich nicht nötig haben

Umso wachsamer sollten die Bürger und die Politiker sein, wenn es um ein neues Gesetz zur Einschränkung von Bürgerrechten geht.

Bitte lesen Sie unsere Stellungnahme aufmerksam durch. Ich hoffe Sie dient Ihnen zur Information und Meinungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Hainich, ceo
Oberland Arms OHG



Oberland Arms OHG

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Grünen vom 09.11.2011

Verschärfung des Waffengesetzes – Verbot halbautomatischer Langwaffen

Gefordert wird: Ein Verbot von Besitz und Umgang mit halbautomatischen Langwaffen, die in Ihrer äußeren Form einer Kriegswaffe ähneln.

Dies wäre die Wiedereinführung des alten §37 WaffG (Verbot von sog. Anscheinswaffen). **Ironischerweise wurde eben dieser Paragraph am 01.04.2003 von der damaligen Rot/Grünen Regierung abgeschafft.** Der §37 entstand im Rahmen der Anti-Terrorgesetze im Schwarzen Herbst im Kampf gegen die RAF.

Der §37 wurde wegen vollkommener Sinnlosigkeit auf Betreiben von Schützenverbänden aber auch des Bundeskriminalamtes abgeschafft.

Die neue Gesetzesverschärfung wird mit dem Massaker auf der Insel Utoya im Sommer 2011 begründet.

Diese Begründung ist aus mehreren Gründen nicht haltbar.

- Der Täter hat sich auf seine Wahnsinnstat mehrere Jahre intensiv vorbereitet. Einen dermaßen entschlossenen Täter kann man mit einem WaffG nicht aufhalten. Er hat ja nicht nur ein Gewehr, sondern auch mehrere Tonnen Sprengstoff benutzt.
- Das bei dem Massenmord verwendete Gewehr war keine einer Kriegswaffe nachempfundene Waffe, sondern ein halbautomatisches Jagdgewehr. Dieser Typ war nach dem alten §37 erlaubt und wäre es auch nach dem neu vorgeschlagenem WaffG

Es ist also vielmehr davon auszugehen, dass die Grünen aus ideologischen Gründen die Waffen aus dem Volk haben wollen und nur auf einen Anlass gewartet haben.



Abb. Mit solch einem **Jagdgewehr** Ruger Mini 14 wurden die Morde auf der Insel Utoya verübt. Diese Waffe wäre auch nach der Gesetzesverschärfung weiter legal.

Die Grünen führen weiterhin an, dass man zur Jagd oder Sportausübung keine halbautomatischen Langwaffen benötige, da es nicht darauf ankäme möglichst schnell hintereinander zu schießen. Es gäbe außerdem keine olympische Disziplin dafür.

Das ist falsch.

Halbautomatische Langwaffen werden seit Jahrzehnten in Deutschland sportlich genutzt. Es gibt verschiedene Disziplinen, die auch vom Bundesverwaltungsamt überprüft und anerkannt wurden. In

diesen Disziplinen wird mit halbautomatischen Sportwaffen teilweise unter Zeitdruck auf Scheiben geschossen. Diese Disziplinen sind sehr anspruchsvoll und es werden damit regionale und nationale Meisterschaften durchgeführt. Unter anderen bieten folgende staatlich anerkannte Verbände Disziplinen für halbautomatische Langwaffen an: BDS, BDMP, Kyffhäuser Bund, Verband der Reservisten.

Nur ein Beispiel: Beim rifle IPSC starten deutsche Schützen auf Europa- und Weltmeisterschaften. **Es gibt durchaus anerkannte Sportarten außerhalb der olympischen Disziplinen.**

Hier ist es enorm wichtig, dass die äußere Form der Waffe der Funktion folgt und nicht unnötigen gesetzlichen Auflagern.

Auch auf der Jagd wissen viele Jäger den Vorteil eines schnellen 2- oder 3. Schusses im Sinne der Waidgerechtigkeit durchaus zu schätzen.

Die Grünen fordern in ihrem Entwurf, das bisherige Eigentümer ihre vollkommen legal erworbenen Jagd- und Sportwaffen vernichten lassen, oder entschädigungslos an einen Berechtigten abzugeben hätten - **Das ist kalte Enteignung.**

Der durchschnittliche Wert eines wettkampftauglichen Selbstladegewehrs liegt zwischen € 2.000,- und € 5.000,- hinzu kommt Zubehör im Wert von mehreren tausend €.



Abb. IPSC Schütze bei der Deutschen Meisterschaft in Philippsburg 2011. Diese Wettkampfwaffe wäre nach dem neuen Gesetzentwurf verboten.

Unter **E. Sonstige Kosten** wird aufgeführt, dass es bei einigen Herstellern und Händler **nicht näher zu beziffernde Umsatzeinbußen geben wird.**

Tatsache ist, das es in Deutschland Betriebe gibt, die nur solche Produkte herstellen und vertreiben. Hier ist ein **Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen und Auswirkungen bis hin zur Insolvenz** des Betriebes zu erwarten. In Zeiten von Euro- und Bankenkrisen absolut kontraproduktiv.

Oberland Arms versteht sich als Premium Anbieter. Mit unseren Selbstladebüchsen beliefern wir Wettkampfschützen in Deutschland und ganz Europa. Aber auch immer mehr behördliche Waffennutzer zählen zu unseren Kunden. Bei beiden Kundenkreisen zählt Qualität und Präzision.

Hierbei zeigt sich ganz klar, dass die Funktion und äußere Form einer Waffe / Wettkampfgerät dem Einsatzzweck folgen muss. Die Beschränkungen durch gesetzliche Regelungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass Wettkampfwaffen in Ihrer Leistung verschlechtert wurden und deutsche Schützen international nicht mehr konkurrenzfähig waren.

Es hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland keine Probleme mit Straftaten mit legalen Halbautomaten gegeben. **Laut Polizeistatistik sind Langwaffen generell nicht Deliktrelevant.** Selbst das BKA ist gegen einen neuen Anscheinsparagraph.

Der Anteil von legalen Schusswaffen bei Straftaten ist in Deutschland allg. verschwindend gering. Daran ändern auch so furchtbare Einzeltaten wie die Massenmorde in Erfurt oder Winnenden nichts. Man kann nicht hunderttausende Schützen dafür bestrafen und eine ganze Branche in den Ruin treiben, weil ein Einzeltäter eine Wahnsinnstat begeht, die er in jedem Fall verübt hätte. Egal wie streng das WaffG ist. **Denn es war schon immer so, dass sich Straftäter nun einmal nicht an Gesetze halten.**

Es ist generell zu überdenken, ob man auf jedes Ereignis mit einem Verbot regieren muss. Deutschland hat im internationalen Vergleich eines der strengsten WaffG überhaupt.

Dass sich ein Totalwaffenverbot nicht positiv auf die Kriminalität auswirkt, zeigt eindrucksvoll das Beispiel England. Dort stieg nach einem Totalverbot von Kurz Waffen und halbautomatischer Langwaffen die Gewaltkriminalität dramatisch an. Dagegen geht es in Ländern wie z.B. der Schweiz oder Österreich mit einem sehr liberalen WaffG recht friedlich zu.



Abb. Auf internationalen Wettkämpfen treffen sich verschiedenen Generationen zum sportlichen Wettstreit. (Bild Quelle BDMP)

Im Zusammenhang mit immer häufigeren Verbotsforderungen bekommen immer mehr unbescholtene Bürger Angst vor einer **DDR 2.0**

Ein gutes Beispiel für ein anderes Waffenverbot, welches nun vollkommen falsch umgesetzt wird ist das Trageverbot für sog. „gefährliche Einhandmesser“ (Also ganz normale Taschenmesser).

Dieses Verbot wurde von Berlins Innensenator Körting (SPD) initiiert. Damit sollte der Polizei ein Mittel gegen gewaltbereite Jugendliche an die Hand gegeben werden. Tatsächlich bekommen nun harmlose Familienväter eine Anzeige, weil sie ein Taschenmesser in der Hosentasche oder im Auto liegen haben. Hierzu gibt es ein aktuelles Urteil in Stuttgart.

Nicht wissenschaftlich, aber doch ein Hinweis auf die Denkweise verschiedenen Parteien.

Freiheit oder Verbote?

Google Suchergebnisse am 16.09.2011

„grüne fordern verbot“	4.480.000 Treffer
„spd fordert verbot“	4.390.000 Treffer
„links fordert verbot“	1.820.000 Treffer
„cdu fordert verbot“	1.140.000 Treffer
„csu fordert verbot“	732.000 Treffer
„fdp fordert verbot“	1.070.000 Treffer



Abb. Eine Schützin mit einem sportlichen Selbstlader. (Bild Quelle BDMP)

“Ein Staat ist immer nur so frei wie sein Waffengesetz.” (Gustav Heinemann, 1899 – 1976, ehemaliger deutscher Bundespräsident)

Huglfing im Dezember 2011

Matthias Hainich
Oberland Arms OHG

Anlage: Entwurf der Grünen zur Verschärfung des WaffG

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen

A. Problem

Der menschenverachtende Massenmord auf der Insel Utøya im Sommer 2011 hat auf brutale Weise vor Augen geführt, welches Unheil mit halbautomatischen Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, im Falle eines Missbrauchs angerichtet werden kann. Derartige Waffen dienen in erster Linie dem Zweck, möglichst schnell möglichst viele Schüsse abfeuern zu können und dabei das Gefühl zu vermitteln, mit einer Kriegswaffe zu schießen. Weder für den Schießsport noch für die Jagd ist diese Art von Schusswaffen erforderlich. Sie bringen keinen sportlichen bzw. jagdbezogenen Mehrwert. Problematisch ist zudem, dass sie mit größeren Magazinen kompatibel sind, deren Verwendung im Schießsport sowie bei der Jagd zwar nicht gestattet ist, die aber ohne Altersbeschränkung freiverkäuflich sind.

Der Anschein einer schussbereiten Feuerwaffe spielt zudem im Zusammenhang mit täuschend echt wirkenden, aber objektiv nicht oder nur mittels Federdruck, Gas oder Druckluft schussfähigen Nachbildungen eine Rolle. Immer wieder ist es in der Vergangenheit zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen die Einsatzkräfte auf zumeist Jugendliche treffen, die im öffentlichen Raum mit solchen Imitaten „spielen“, und nicht sicher einschätzen können, ob es sich um gefährliche Schusswaffen handelt oder nicht. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potentielle Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/innen nicht nötig.

B. Lösung

Durch eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit halbautomatischen Schusswaffen verbietet, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken und zum Schießsport bzw. die Jagd entweder nicht geeignet oder aber zumindest nicht erforderlich sind, kann die Gefahr eines Missbrauchs maßgeblich eingedämmt werden. Mithilfe einer Neuausrichtung des Begriffs der Anscheinswaffen im Waffengesetz kann dem Gefahrenpotenzial von Gegenständen, die nur objektiv harmlos sind, besser vorgebeugt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen. 2

E. Sonstige Kosten

Durch die Aufnahme halbautomatischer kriegswaffenähnlicher Schusswaffen in die Liste der gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes verbotenen Waffen könnte es zu Umsatzeinbußen bei den Herstellern bzw. Händlern kommen, die jedoch nicht näher bezifferbar sind. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 3

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 5 Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.1 wird der Halbsatz „mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen“ gestrichen.

b) Nach Nr. 1.2.1.2 wird folgende Nr. 1.2.1.3 eingefügt:

„die Halbautomaten sind und in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, überwiegend nachgebildet sind oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen.“

2. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor dem Wort „erkennbar“ die folgenden Wörter eingefügt:

„nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“

b) Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 58 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„Hat jemand am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizei-dienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.“ 4

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Art. 3 Abs. 4 und 6 Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Berlin, den 9. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion 5

Begründung

A. Allgemeines

Schießsport gehört für eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern als Freizeitgestaltung – sei es in Form von Leistungs- oder Breitensport – zur freien Entfaltung der Persönlichkeit. Ziele sportlichen Schießens sind allen voran das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen. Des Weiteren fördert der organisierte Schießsport für seine Aktiven die soziale Einbindung und den zwischenmenschlichen Austausch.

Die Jagd dient in erster Linie der Erhaltung eines gesunden, sozial richtig strukturierten Schalenwildes in angepasster Zahl bei größtmöglicher faunistischer und floristischer Artenvielfalt (Biodiversität). Wie zum Schießsport gehört auch zur Jagd der verantwortungsvolle Umgang mit Schusswaffen.

Weder beim Schießsport noch bei der Jagd geht es jedoch darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern. Ebenso wenig geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Hierzu sind ausschließlich die zuständigen staatlichen Stellen befugt. In einer Gesellschaft, die ihre Konflikte friedlich lösen und den zwischenmenschlichen Umgang gewaltfrei gestalten will, haben Schusswaffen mit militärischem Aussehen nichts zu suchen. Beim Umgang mit kriegswaffen-ähnlichen Schusswaffen findet die individuelle freie Entfaltung der Persönlichkeit in der öffentlichen Sicherheit, insbesondere in den Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit ihre Grenze. Der Schutzauftrag, den der Staat in dieser Hinsicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hat, verpflichtet den Gesetzgeber, das hohe Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial, welches von derartigen Waffen im Falle eines Missbrauchs ausgeht, zu unterbinden. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Gegenstände, die in ihrem Erscheinungsbild einer Feuerwaffe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1 des Waffengesetzes und insbesondere einer Kriegswaffe ähneln, aber entweder nicht die Funktion einer Feuerwaffe besitzen, oder aber schussunfähige, täuschend ähnlich wirkende Nachbauten sind, bringen für den Laien, aber auch für staatliches Sicherheitspersonal ein unzumutbares Drohpotenzial mit sich, wenn sie in der Öffentlichkeit geführt werden. In der Vergangenheit ist es beispielsweise immer wieder zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen auch für die fachkundigen Beamtinnen und Beamten auf Anhieb nicht ersichtlich war, ob mit Waffen „spielende“ Jugendliche tatsächlich nur mit objektiv ungefährlichen Gegenständen hantieren. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potentielle Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/innen nicht nötig. Daher bedarf es im Rahmen des Begriffs der so genannten Anscheinswaffen im Sinne des § 42a Waffengesetz einer Neuausrichtung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Waffengesetzes

In seiner bisherigen, seit dem Jahre 2003 geltenden Fassung lässt das Waffengesetz den Umgang mit kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Waffen zu. Diese Schusswaffen, die zuvor gemäß § 37 des Waffengesetzes verboten waren, wurden nicht in den Katalog der verbotenen Gegenstände in Anlage 2 Abschnitt 1 übertragen. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgeholt werden.

Zu Nummer 1

In Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes sind diejenigen Waffen aufgelistet, mit denen jeglicher Umgang grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 3 Waffengesetz verboten ist. 6

Zu Buchstabe a

Nach bislang geltendem Recht waren halbautomatische tragbare Schusswaffen, die ggf. ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben, von dem Verbot des § 2 Absatz 3 Waffengesetz ausgenommen. Konkret geht es bei dieser Ziffer der Anlage 2 Abschnitt 1 um eine Ausnahme von Schusswaffen, die ursprünglich als voll-automatische Kriegswaffe hergestellt wurden, diese Eigenschaft aber nachträglich durch Umbau verloren haben. Da aber auch halbautomatischen Schusswaffen, die zuvor tatsächlich in die Kategorie der Kriegswaffen fielen, ein erheblich erhöhtes Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial innewohnt, ist nicht ersichtlich, weshalb sich derartige Waffen in privater Hand befinden sollten.

Zu Buchstabe b

Folgerichtig werden durch diese Ergänzung unter der Nummer 1.2.1 der Anlage 2 Abschnitt 1 halbautomatische Schusswaffen mit einem Erscheinungsbild und Funktionalität, welche denen von Kriegswaffen ähneln, in die Verbotsliste aufgenommen. Diese Erweiterung betrifft solche Schusswaffen, die von vornherein nicht als Kriegswaffe hergestellt werden, aber insbesondere nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild den Eindruck einer Kriegswaffe vermitteln.

Zu Nummer 2

Nr. 1.6 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Waffengesetzes erläutert den Begriff der so genannten Anscheinswaffen, d.h. welche Gegenstände gemäß § 42a Waffengesetz trotz ihrer vergleichsweise geringeren bzw. nicht vorhandenen objektiven Gefährlichkeit grundsätzlich nicht geführt werden dürfen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 der Nr. 1.6 sollen der Abgrenzung dienen, ab wann ein Gegenstand eine so geringe Ähnlichkeit mit Feuer- bzw. Schusswaffen aufweist, dass er nicht in den Anwendungsbereich des § 42a des Waffengesetzes fällt. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass Gegenstände erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind. Gemäß dem bisherigen Satz 3 der Nummer 1.6 sind Kriterien hierfür Größenunterschiede zu der entsprechenden Feuerwaffe von mehr als 50 Prozent (sowohl kleiner als auch größer), neonfarbene Materialien oder eine nicht vorhandene typische Kennzeichnung einer Feuerwaffe. Diese drei Kriterien sind untauglich, wenn es darum geht, Situationen, wie oben im Allgemeinen Teil der Begründung beschrieben, konsequent zu vermeiden.

Zu Buchstabe a

Das Tatbestandsmerkmal der „Erkennbarkeit“ in Satz 2 der Nummer 1.6 greift zu kurz. Die vorliegende Einfügung der Wörter „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ soll klarstellend zum Ausdruck bringen, dass es maßgeblich darauf ankommt, wie ein waffentechnischer Laie den jeweiligen Gegenstand in der gegebenen Situation einschätzt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 begründet sich damit, dass die dort bisher genannten Kriterien in der Realität nicht unbedingt erkennen lassen, dass es sich tatsächlich um ein ungefährliches Spielzeug handelt, sondern insbesondere den Laien sogar in die Irre führen können. Auf dem Waffenmarkt finden sich Feuerwaffen auch mit erheblichem Größenunterschied zu herkömmlichen Modellen, die keineswegs als ungefährlich eingestuft werden können. Ebenso sind Feuerwaffen mit auffälligen Farben erhältlich, bei denen vor allem ein Laie leichtfertig von einem Spielzeug ausgehen wird. Das Fehlen einer Kennzeichnung schließlich wird selbst eine Fachfrau bzw. ein Fachmann, gerade in unübersichtlichen Situationen, nicht erkennen können, zumal Kennzeichnungen auf Feuerwaffen auch entfernt werden können.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht den bereits in § 58 WaffG enthaltenen, diversen Übergangsregelungen und insoweit der Systematik des Waffengesetzes in punkto Altbesitz. 7

Zu Artikel 2 – Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV hat den Anwendungsbereich der Vorschrift unnötig eingegrenzt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur einzelne kriegswaffenähnliche Halbautomaten vom Schießsport ausgeschlossen sein sollen. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt sind die Ziele des Schießsports das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, sowie die Förderung sozialer Einbindung und zwischenmenschlichen Austauschs. Es geht weder darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern, noch geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Im Sport haben Gegenstände keinen Platz, die einen Zusammenhang mit Krieg und militärischem Handeln herstellen. Dies entspricht nicht zuletzt auch dem Wesen der olympischen Idee. Aufgrund der in das Waffengesetz neu eingeführten Verbotsvorschrift bezüglich kriegswaffenähnlicher Halbautomaten (siehe Artikel 1 Nummer 1 b des vorliegenden Gesetzentwurfs) sind derartige Schusswaffen nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 AWaffV vollständig vom Schießsport ausgeschlossen. Die bisherige Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV wird nach der Neuregelung der nach dem Waffengesetz verbotenen Waffen dementsprechend inhaltlich vollumfänglich von § 6 Abs. 2 AWaffV erfasst und ist zu streichen.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.